

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 16
Verkehr und Landeshochbau
z.H. Mag. Elisabeth Hausegger
Stempfergasse 7
8010 Graz
Per E-Mail: abteilung16@stmk.gv.at

Landeskammer für Land- und
Forstwirtschaft Steiermark
Hamerlinggasse 3
8010 Graz
Tel. +43 316/8050
Fax +43 316/8050-1506
www.stmk.lko.at
recht@lk-stmk.at

Mag. Renate Schmoll
DW: 1250
renate.schmoll@lk-stmk.at
GZ: Re-311-Sch-21

Graz, 8. Juni 2021

Betreff: ABT16-279255/2020-26
L114 Schanzsattelstraße
Fahrverbot für Fahrzeuge mit über 7,5 t Gesamtgewicht ausgenommen Omnibusse
Anhörungs- und Begutachtungsverfahren
Stellungnahme

Die Landwirtschaftskammer Steiermark erlaubt sich zum geplanten Vorhaben wie folgt Stellung zu nehmen:

Für die Landesstraße L 114 – Schanzsattelstraße – soll für die Zeit vom 1. November bis 15. April eines jeden Jahres ein Fahrverbot für Fahrzeuge mit über 7,5 t Gesamtgewicht ausgenommen Omnibusse, bei Vorliegen bestimmter wetterbedingter Voraussetzungen, im Bereich der Straßenkilometer 13,6+101 m bis Straßenkilometer 23,6 + 040 m erlassen werden.

Diese Verordnung kann aus Sicht der Landwirtschaftskammer hinsichtlich des Individualverkehrs nachvollzogen und für sinnvoll erachtet werden. Fahrzeuge, einschließlich LKWs, nutzen diese Strecke erfahrungsgemäß als Ausweichstrecke. Durch die mangelhafte und der aktuellen Wettersituation vielfach unangepasste Ausrüstung, sowie durch die Unerfahrenheit der Fahrer kommt es bekanntermaßen immer wieder zur Gefahrensituationen, die den Straßenverkehr behindern und unnötig belasten.

Im beabsichtigten Straßenverlauf erfolgt allerdings auch ein tägliches bzw. 2tägiges und unbedingt erforderliches Befahren durch Milchsammelwägen, welche Frischmilch von den Bauern sammeln und für die Anlieferung zur Molkerei verantwortlich sind. Da es sich bei Milch um ein rasch verderbliches Lebensmittel handelt muss eine termingerechte Abholung unbedingt gewährleistet sein. Eine Umfahrung ist teils nicht oder nur unter unverhältnismäßiger Erschwerung möglich. Die Routenplanung kann oft so kurzfristig nicht geändert werden. Auch diese Fahrten wären zwangsläufig von der vorgelegten Verordnung erfasst und würden die Nahversorgung erheblich beeinträchtigen.



Die angesprochenen landwirtschaftlichen Fahrten werden von überwiegend versierten Berufsfahrern ausgeführt. Diese sind geschult und geübt im Befahren von Schneefahrbahnen, da sie auch regelmäßig zu höher gelegenen Hofstellen gelangen müssen. Das mehrmalige An- und Ablegen von Schneeketten gehört zu deren täglicher Routine. Eine Sperre für den land- und forstwirtschaftlichen Schwerverkehr, insbesondere für die Milchsammelwägen würde die Milchsammlung wesentlich erschweren, verteuern und damit die regionale Wertschöpfung beeinträchtigen. Diese landwirtschaftlichen Transportfahrten stellen in der Regel keine Gefährdung des Straßenverkehrs dar, da die Transporteure bestens ausgerüstet sind, mit eventuell schnee- und eisbedingt erschwerten winterlichen Fahrbedingungen vertraut sind und auch stets darauf vorbereitet sind.

Aus diesem Grund stellt die Landwirtschaftskammer Steiermark den Antrag, eine Ausnahmebestimmung für **unbedingt erforderliche land- und forstwirtschaftliche Transporte insbesondere für den Milchtransport** in den Verordnungstext aufzunehmen. Eine Ausnahmebestimmung könnte etwa wie folgt lauten: „**Ausgenommen land- und forstwirtschaftliche Transporte**

Mit dem Ersuchen um entsprechende Berücksichtigung.

Der Präsident:


ÖR Franz Titschenbacher



Der Kammerdirektor:


Dipl.-Ing. Werner Brugner